

aus:

133 59 32 0 Ersatzteile für Maschinen und Einrichtungen für die Pflanzenöl- und Pflanzenfettindustrie

aus:

134 19 10 0 Achslager (Ersatz)

aus:

134 19 20 0 Radsätze für das rollende Eisenbahnmateriale (Ersatz)

aus:

134 19 30 0 Bremsausrüstungen für Schienenfahrzeuge (Ersatz)

aus:

134 19 70 0 Zug- und Stoßvorrichtungen einschließlich Einzelteile, Stoßdämpfer einschließlich Einzelteile, Teile für Dampf- und Warmwasserbeheizung für Schienenfahrzeuge, Einzelteile für Achslager, Radsätze, Drehgestelle, Drehgestellrahmen und Laufgestelle sowie für vollständige fahrfertige Rohbauten, Unterbauten und Aufbauten (Ersatz)

134 19 86 0 Ersatzteile für sonstige Schienenfahrzeuge

134 19 91 0 Ersatzteile für Achslager für Schienenfahrzeuge

134 19 92 0 Ersatzteile für Radsätze für Schienenfahrzeuge

134 19 93 0 Ersatzteile für Bremsausrüstungen für Schienenfahrzeuge

aus:

134 19 99 0 Ersatzteile für Zug- und Stoßvorrichtungen, Stoßdämpfer, Dampf- und Warmwasserbeheizung, Drehgestelle, Drehgestellrahmen, Laufgestelle und vollständige fahrfertige Rohbauten, Unterbauten und Aufbauten aller Art für Schienenfahrzeuge

aus:

134 39 80 0 Ersatzteile für Schiffswinden

aus:

135 39 80 0 Ersatzteile für Flüssigkeitskupplungen (hydrodynamisch)

aus:

136 46 32 0 Elektrotechnische Ausrüstungen für Schienenfahrzeuge (Ersatz).

§2

Im § 3 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

§3

Der § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Erzeugnisse, die gemäß §1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preiskatalogen und Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, bzw. für Erzeugnisse, für die andere als im § 6 festgelegte Verpackungsbedingungen gelten, sind Preisangebote auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan einzureichen. Preisangebot ist auch zu stellen für Erzeugnisse, die vom Hersteller bzw. Produktionsmittelhandel an den Einzelhandel für die Versorgung der Bevölkerung geliefert werden und für die in den Preiskatalogen und Preislisten gemäß § 3 Abs. 2 keine Einzelhandelsverkaufspreise enthalten sind bzw. für die noch kein bestätigter Einzelhandelsverkaufspreis vorliegt.“

§4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

**Der Minister
für Schwermaschinen- und
Anlagenbau**

Zimmermann

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

I. V.: Domagk
Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 242/1¹² über die Preise für Nadeln und Platinen für die Textilindustrie

vom 10. Mai 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 242 vom 30. März 1977 über die Preise für Nadeln und Platinen für die Textilindustrie (Sonderdruck Nr. 921 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Einzelhandelsbetrieben und Konsumgütergroßhandel für Handelsware,
- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer (Hersteller, außer Hersteller gemäß Abs. 4, und volkseigener Produktionsmittelhandel sowie — bei Ersatzteilen — Bäuerliche Handelsgenossenschaften) haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen der Preislisten gemäß § 3 und Handelsspannen gemäß § 5 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

(2) Der § 2 wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft erhalten für Ersatzteile, die zu Preisen gemäß § 1 Abs. 1 bezogen werden, auf Antrag einen Ausgleich nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen. Dies gilt nicht für volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik und Betriebe der WB Landtechnische Instandsetzung.“

§ 2

Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Die Industrieabgabepreise für die nicht in den Preislisten aufgeführten Ersatzteile sind von den Herstellern gemäß den Rechtsvorschriften unter Anwendung der bestätigten Koeffizienten selbständig einzustufen und listenmäßig zu erfassen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister
für Werkzeug- und
Verarbeitungsmaschinenbau

I. V.: Frohburg
Stellvertreter des Ministers

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

I. V.: Domagk
Staatssekretär

¹ Anordnung Nr. Pr. 242 vom 30. März 1977 (Sonderdruck Nr. 921 des Gesetzblattes)

² z. Z. gelten die

— Anordnung vom 1. Oktober 1966 über die Grundsätze der Preisbildung für Ersatzteile in der metallverarbeitenden Industrie und im Handwerk (GBl. II Nr. 156 S. 1187),

— Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe für den Verantwortungsbereich der VVB Textilmaschinenbau, Karl-Marx-Stadt (Verfügung Nr. 123 vom 1. September 1977).